

IV. Abschnitt

Abrechnung über die Erfassung und den Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 9

(1) Die Planerfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird vom VEAB dekadenweise abgerechnet.

(2) Die Dekadenabrechnungen sind vom VEAB vierfach auszufertigen, davon sind zwei Ausfertigungen der Verwaltung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) und eine Ausfertigung der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Rates des Kreises zu übergeben. Eine Ausfertigung verbleibt beim VEAB.

(3) Die Abteilung Planung — Berichtswesen — des VEAB ist verpflichtet, den Erfüllungsstand jeder Gemeinde des Einzugsgebietes des VEAB spätestens am 2. Tage nach der jeweiligen Dekadenabrechnung der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Rates des Kreises zu übergeben.

§ 10

(1) Die VVEAB stellt die Dekadenabrechnungen ihrer VEAB zu einer Landesabrechnung zusammen. Die Landesabrechnungen sind von den VVEAB vierfach auszufertigen, davon sind zwei Ausfertigungen dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, und eine Ausfertigung der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes zu übergeben.

(2) Die VVEAB stellt neben den Vordrucken für die Mengenabrechnung eine kreisweise Übersicht im Anrechnungsgewicht über die Erfüllung der Pläne zusammen. Diese Übersicht ist mit der Landesabrechnung an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in zweifacher Ausfertigung und an die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

§ 11

(1) Die Abrechnung über erfaßte Zuckerrüben ist von den Zuckerfabriken und die Abrechnung über erfaßten Tabak von den Betrieben der Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB)—Rohtabak—für jeden Kreis gesondert den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder in zweifacher Ausfertigung und den Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Räte der Kreise in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

(2) Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse stellen die Landesabrechnungen zusammen und legen diese und eine Übersicht über die kreisweise Erfüllung in zweifacher Ausfertigung dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor.

§ 12

(1) Die DSG-KZ (Kreisaußenstelle) meldet das erfaßte Saatgut an den VEAB. Über das erfaßte Saatgut sind von der DSG-HZ dekadenweise Aufstellungen an den VEAB zu übergeben, aus denen die Ablieferung jedes einzelnen Erzeugers, unterteilt

nach Erfassungsstellen und Gemeinden, zu ersehen ist.

(2) Der VEAB übernimmt die abgelieferten Saatgutmengen im Rahmen des Pflichtablieferungssolls in die Kreisabrechnungen.

(3) Alle durch die DSG-HZ erfaßten Saatgutmengen (einschl. feldanerkannter Konsumware) im Rahmen des Pflichtablieferungssolls sind in der Übersicht über den Erfüllungsstand jeder Gemeinde (vgl. § 7 dieser Durchführungsbestimmung) beim VEAB sowie in den Lieferanten- und den Erzeugerkarteien zu verbuchen.

§ 13

(1) Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von den einzelnen Erzeugern über ihr Pflichtablieferungssoll hinaus geliefert wurden, sind in der Ablieferungsbescheinigung als Übersollmengen gesondert aufzuführen. Diese Mengen werden zum Erfassungspreis abgerechnet; sie sind in den Lieferanten- und den Erzeugerkarteien zu führen. Legt der Erzeuger die Verkaufsberechtigung des Bürgermeisters gemäß § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. November 1951 (GBl. S. 1089) vor, so sind die Übersollmengen zu den geltenden Aufkaufpreisen abzurechnen.

(2) Umbuchungen dieser Übersollmengen sind — unter Beachtung der Wünsche der Erzeuger — vom Erfasser des VEAB in Zusammenarbeit mit dem Rat der Gemeinde auf dem dafür vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Vordruck vorzunehmen. Die Anrechnungsbescheinigung ist in vierfacher Ausfertigung auszustellen; die Erstschrift ist dem Erzeuger auszuhändigen, die Verwendung der übrigen Ausfertigungen wird gesondert geregelt (vgl. § 16).

(3) Der VEAB rechnet die Umbuchungen aus diesen Übersollmengen in der Dekadenmeldung ab.

§ 14

(1) Die VEAB und VVEAB haben monatlich eine Abstimmung zwischen der Abrechnung über die Warenbewegung und den Ergebnissen der Abrechnungen über die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorzunehmen.

(2) Die im Abs. 1 geforderte Abstimmung ist von den VEAB den VVEAB und von den VVEAB dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse schriftlich zu bestätigen.

§ 15

(1) Die Abrechnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist auf den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Vordrucken durchzuführen.

(2) Vordrucke ohne Register-Nummer des Statistischen Zentralamtes dürfen weder ausgefüllt noch den zugeordneten Dienststellen zur Ausfüllung übergeben werden.

§ 16

Die Verbuchung der abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist von den VEAB nach der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Anweisung durchzuführen.